

seines natürlichen Rechts beschränkt werden mußte, wenn er nicht außerdem leicht noch weit größerem Nachtheile ausgesetzt werden sollte. — Erkennt man aber, so wie es nach der reiflichsten Erwägung Seiten der Deputation geschehen ist, bei der fraglichen Anstalt die Rücksicht auf das Gesamtinteresse als überwiegend an, nun so folgt auch hieraus von selbst die Billigung der im 2. §. des Gesezentwurfs ausgesprochenen Verbindlichkeit aller Häuserbesitzer zum Beitritt zu dem Institut, und es scheint sonach weiter keiner besondern Rechtfertigung dieser Bestimmung zu bedürfen.

Hierzu bemerkt noch Referent: Es ist in diesem Berichte auf das Separatvotum der gedachten ständischen Schrift, auf die Motiven des Gesezentwurfs und auf den Bericht der 2. Kammer Rücksicht genommen. Den wesentlichen Inhalt des Separatvotums habe ich vorgetragen, die Motiven des Gesetzes sind auch verlesen, was aber den Bericht der 2. Kammer betrifft, so hat sich die diesseitige Deputation mit dem wörtlichen Inhalte desselben einverstehen müssen, und es würde wohl zweckmäßig sein, die Fassung aus diesem Berichte noch vorzulesen.

D. Deutrich: Ich erlaube mir, zu dem Vortrage des Referenten nur noch einige wenige Bemerkungen beizufügen. Jedes Gesetz, jede Anstalt trägt das Gepräge der Zeit, in welchem sie errichtet wird, und muß dieses tragen. Die eigenthümlichen Verhältnisse, die Erfordernisse, welche sich herausstellen, sind jedesmal durch die Zeit bedingt. Gilt dieses im Allgemeinen, so gilt dieses vorzüglich von einer Anstalt, welche von dem Gebote der Wohlfahrtspolizei ausgeht. Es ist bereits vom Referenten bemerkt worden, daß die Deputation weit entfernt ist, jene Behauptung zu der Ihrigen zu machen, welche in der Beilage zu dem im Jahre 1830 an die Stände erlassenen Decrete aufgestellt worden ist, daß man nämlich die Ueberzeugung gewinne, wie die verbrecherischen Mißbräuche im Allgemeinen über Hand genommen hätten, eine Bemerkung, von welcher die Deputation damals erklärte, daß sie mit Schaudern vor derselben zurücktrete. Allein es ist von derselben Deputation als ein Zeichen der Zeit anerkannt worden, daß die Vorstände der auswärtigen Versicherungsanstalten ihre Agenten zu der größten Vorsicht aufgefordert haben, in Hinsicht der Assurance im Königreich Sachsen. Man hat sogar früher die Assurances als einen Grund der häufigeren Brände erwähnt, und wenn man zurückblickt auf die Zahl der Brände, welche in einem 6jährigen Zeitraume statt gefunden haben, so ist nicht zu verkennen, daß sich ein bedeutender Theil derselben aus der Gewinnsucht herschreibt, welche die Besitzer von Häusern hierbei beabsichtigen. Es ist im 2. Bezirke des Meißener Kreises die Anzahl von 420 Bränden in einem Zeitraume von 6 Jahren, mithin ungefähr 67 in einem Jahre im Durchschnitte; im 4. amts-hauptmannschaftlichen Bezirke Meissen sind es 218 Brände, mithin ungefähr 36 in einem Jahre. Die Erörterung über die Ursache dieser Brände hat nun allerdings bewiesen, daß, wenn auch nicht eine allgemeine Neigung, doch in jenem Bezirke sich eine gewisse Neigung gezeigt hat, durch den Mißbrauch dieser Anstalt sich zu bereichern. Es ist zwar nicht allgemein die Befürchtung auszusprechen, daß diese Neigung, weil sie sich nur in gewissen geschlossenen Gränzen unseres Vaterlandes gezeigt hat, sich auch weiter verbreite; allein es ist wohl hier der Zweck der Staatsregierung

dahin zu deuten, zu verhindern, daß eine solche Neigung sich nicht weiter verbreiten könne. Daher hat man dieses Institut umgestalten wollen, und hat auch andere Bestimmungen dafür festgestellt. Es ist dieses Institut so, wie es jetzt nach dem Gesezentwurfe vorliegt, eine Zwangsanstalt des Staates zur Unterstützung bei stattgefundenen Bränden, und dabei werden vorzüglich die Rücksichten ins Auge gefaßt, daß die Conditäten vermieden, daß die betrügerischen Speculationen verhindert werden, und daß auf die Besitzer nicht feuerfester Häuser eine vorzügliche Rücksicht genommen wurde, und zwar allerdings auf Kosten derjenigen, welche bessere feuerfeste Gebäude haben, weil man annimmt, daß man an die Besitzer jener Gebäude einen Mehranspruch auf die Unterstützung durch Beiträge machen müsse. Es ist also eine Almosensteuer, ein Beitrag zur Unterstützung ärmerer Hausbesitzer, und wenn man diesen Gesichtspunct festhält, so glaube ich auch, daß man sich mit den Ansichten der Regierung vereinigen werde, und nur in einigen weniger wesentlichen Punkten eine Abänderung des Gesetzes zu beantragen wäre. Es kommt nun bei der allgemeinen Discussion alles darauf an, ob die Kammer diesen Gesichtspunct ergreife, und von diesem Gesichtspuncte aus nunmehr zur speciellen Discussion des Gesetzes übergehe.

Prinz Johann: Wenn es sich um die Begründung eines neuen Instituts handelte, so würde ich Bedenken tragen, einem solchen, wie es vorliegt, meine Zustimmung zu geben; denn an und für sich liegt etwas Beschwerendes darin, sämtliche Hausbesitzer zu nöthigen, die Brandverunglückten zu unterstützen. Das Institut besteht aber, besteht seit 50 Jahren, ungeachtet es zu manchen Mißbräuchen geführt hat; doch hat es in manchen Fällen einen wichtigen und wohlthätigen Einfluß geübt, der gestört würde durch Aufhebung oder wesentliche Umgestaltung seiner Principien. Es würden namentlich nicht nur die Hausbesitzer, welche allein beizutragen haben, sondern auch die Darleiher von Capitalien auf Häuser, und andere Personen wesentlich benachtheiligt werden, es würde der ganze Realcredit der Hausbesitzer gewiß wesentlich leiden, mit einem Worte, das Institut ist mit dem Volksleben so verwachsen, daß das Herausreißen aus demselben wesentliche nachtheilige Folgen hätte. Ich stimme daher in der Hauptsache mit der Deputation überein, deren Gutachten dahin geht, das Institut beizubehalten und den staatswirthschaftlichen Gesichtspunct hierbei nicht außer Augen zu lassen.

Secretair v. Sedtwitz: Es giebt wohl keinen Gegenstand, der in der neuesten Zeit so vielfach besprochen und allseitig beleuchtet worden ist, als der, welcher gegenwärtig unserer Kammer zur Berathung vorliegt. Es ist sehr begreiflich, daß die Beurtheilung desselben ganz verschieden ausgefallen ist, je nachdem die Beurtheilung von diesem oder jenem Standpuncte ausgegangen ist. Auch ich kann wahrhaft vor dieser Kammer bekennen, daß ich lange in Zwiespalt mit mir darüber gewesen bin, was ein gelehrter hochgestellter Sprecher vor mir sagte, daß, wenn von der Begründung einer neuen Anstalt die Rede wäre, er ein anderes Gutachten abgeben würde, als er dergleichen abgebe.

Ich kann nicht leugnen, daß mich auch das angesprochen